

**SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 14.11.2013**

---

**§ 1. NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfe Mittelrhein - Lohnsteuerhilfeverein“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist unter dem AZ VR 4435 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2. ZWECK, HILFELEISTUNG IN LOHNSTEUERSACHEN, BERATUNGSSTELLEN**

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur ausschließlichen Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder gemäß § 4 Nr. 11 StBerG. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Hilfeleistung wird nur an Mitglieder erbracht.
- (3) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Zum Leiter einer Beratungsstelle werden nur Personen bestellt, die mindestens drei Jahre hauptberuflich auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens tätig gewesen sind.

**§ 3. MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden, für den der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf. Personen, die ihr Einkommen aus selbständiger Arbeit beziehen, können nur Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beiträgt, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder bevollmächtigte Personen. Bei Vereinsbeitritt entsteht eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, soweit diese sich auf das Jahr des erklärten Beitritts und folgende Jahre sowie auf das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts beziehen. Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden. Erfolgt der Beitritt rückwirkend, besteht Beitragspflicht für die gesamte zurückliegende Zeit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren eigenen steuerlichen Belangen bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken, sie haben insbesondere ihre steuerlichen Unterlagen zu ordnen und vorzubereiten und erforderliche Rückfragen zügig zu erledigen. Änderungen Ihrer Anschrift sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sind Mitglieder aufgrund ihrer Nichtbekanntgabe einer Anschriftenänderung nicht erreichbar, sind Auslagen, die dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen, von den Mitgliedern zu tragen.
- (5) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, z.B. Finanzamt.

**§ 4. MITGLIEDSBEITRAG**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Gerichts- und Reisekosten in finanzgerichtlichen Verfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Der Beitrag ist jährlich zum 31. Januar des Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Beitragszahlung nach dem 31. Januar des Kalenderjahres, befindet sich das Mitglied (nach einer Kulanzfrist bis zum 30.4. des Kalenderjahres) im Zahlungsverzug, so dass eine Säumnisgebühr erhoben wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben. Die Mitgliedsbeiträge werden dabei sozial gestaffelt gemäß den Jahresbruttoeinkünften des Mitglieds, bezogen auf das Kalenderjahr, für welches Leistungen erbracht werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Beitragsbemessung notwendigen Angaben zu machen. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen für das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

**§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich und eigenhändig unterschrieben bis zum 30. November des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung eines geschuldeten Mitgliedsbeitrags bleibt davon unberührt.
- (3) Stirbt ein Mitglied, dann können auch die Hinterbliebenen des Mitglieds die Belange durch den Verein vertreten lassen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.

**§ 6. DIE ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7. DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist vom Verbot des § 181 BGB nicht befreit. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; im Falle seiner Verhinderung die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich mit einer Mindestfrist von zwei Wochen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von acht Jahren mit der Möglichkeit des Widerrufs aus wichtigem Grund gewählt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte des Vereins weiter bis zur Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nach-gewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- (7) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung.

## **§ 8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Geschäftsberichts an die Mitglieder statt.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (3) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde zwei Wochen vorher zu unterrichten (§ 29 Abs. 2 StBerG).

## **§ 9. ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig a) zur Wahl des Vorstands, b) zur Entlastung des Vorstands, c) zur Entgegennahme des wesentlichen Inhalts des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr, d) zur Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, e) zur Satzungsänderung, f) zur Auflösung des Vereins, g) für die Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 StBerG) schließt.

## **§ 10. ABSTIMMUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- (3) Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter (bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter).

## **§ 11. GESCHÄFTSPRÜFUNG**

- (1) Der Vorstand hat rechtzeitig nach Beendigung des Geschäftsjahres die Geschäftsprüfung zu veranlassen.
- (2) Im Einzelnen sind dabei folgende Termine einzuhalten: a) Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, b) Zuleitung der Abschrift des Prüfungsberichts an die Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, c) schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts, d) Durchführung der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts an die Mitglieder, in der insbesondere eine Aussprache über das Prüfungsergebnis durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands zu befinden ist.

## **§ 12. BEKANNTMACHUNGEN, NIEDERSCHRIFTEN**

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilungen an alle Mitglieder oder durch Aushang in den Vereinsräumen bzw. durch elektronische Medien.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigungen einberufen.

## **§ 13. AUFLÖSUNG**

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit gültig abgegebener Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwertung evtl. vorhandenen Vereinsvermögens beschließen sie gemeinsam mit der Mitgliederversammlung.

## **§ 14. GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bonn.